



**Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Sportökonomie
an der Universität Bayreuth**

Vom 25. Juli 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:*)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung des Studiengangs
- § 3 Struktur des Studiengangs
- § 4 Praktikum
- § 5 Beginn und Abschluss des Studiums
- § 6 Umfang des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS
- § 7 Studienvoraussetzungen
- § 8 Arten der Lehrveranstaltungen und Selbststudium
- § 9 Teilnahme- und Leistungsnachweise
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Studienberatung
- § 12 In-Kraft-Treten

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint.
Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Studiengang „Sportökonomie“ an der Universität Bayreuth mit dem Abschluss eines „Bachelor of Science“ auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Sportökonomie“ an der Universität Bayreuth (Prüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Zielsetzung des Studiengangs

¹Der Studiengang zielt darauf ab, den Studierenden die Fähigkeit zu vermitteln, sowohl Fragestellungen in den Fachrichtungen Betriebswirtschaftslehre, Sportwissenschaft und Rechtswissenschaft als auch in sportökonomisch relevanten Themengebieten mit nationalem wie internationalem Bezug zu erkennen, selbständig und eigenverantwortlich zu analysieren und einer Lösung näher zu bringen. ²Die Fähigkeiten zur Wirkungsanalyse und zum problemlösenden Denken sollen die Interdependenzen zwischen gesellschaftlichen und ökonomischen Vorgängen, die positive und normative Beurteilung staatlicher Maßnahmen sowie die Berücksichtigung internationaler Verflechtungen umfassen. ³Dabei liegt der Schwerpunkt einerseits auf Fragestellungen, die die einzelnen Fachrichtungen betreffen, andererseits auch auf integrativen Fragestellungen im Sportmanagement. ⁴Der Studiengang Sportökonomie soll die Studierenden dabei sowohl auf eine praktische Tätigkeit etwa in Tourismusunternehmen, Agenturen, Medien, Vereinen und Verbänden, Sportartikelherstellern, Gesundheit- und Fitnessunternehmen, Unternehmensberatungen und verschiedenen Industrieunternehmen als auch auf eine wissenschaftliche Tätigkeit vorbereiten. ⁵Darüber hinaus werden die Studierenden auch berufsqualifizierend auf Branchen vorbereitet, die keinerlei Bezüge zum Sport aufweisen.

§ 3

Struktur des Studiengangs

- (1) ¹In dem auf drei Jahre angelegten Bachelorstudiengang werden propädeutische Kenntnisse vermittelt und mathematisch-statistische sowie betriebs-, volkswirtschaftliche, rechts- und sportwissenschaftliche Grundlagen gelegt. ²Darauf aufbauend können die Studierenden ausgewählte Spezialgebiete vertiefend studieren. ³Die Berufsbezogenheit wird durch das Pflichtpraktikum unterstrichen. ⁴Mit dem fächerübergreifenden Lehrangebot des Moduls „Schlüsselqualifikationen“ werden darüber hinaus weitere berufsbezogene Fähigkeiten vermittelt.

(2) Der Studiengang besteht aus folgenden Modulen:

Modul A: Propädeutika

Pflichtinhalt

- A-1: Buchführung und Abschluss
- A-2: Kostenrechnung
- A-3: Statistik I
- A-4: Forschungsmethoden in der Sportwissenschaft
- A-5: Einführung in das Studium der Sportwissenschaft

Wahlinhalt

- A-6: Mathematik für Wirtschaftswissenschaften
- A-7: Informationsverarbeitung für Wirtschaftswissenschaftler

Modul B-1: Grundlagen Sportökonomie

- B-1-1: Einführung in die Volkswirtschaftslehre
- B-1-2: Einführung in das Sportmanagement

Modul B-2: Grundlagen Betriebswirtschaftslehre

- B-2-1: Jahresabschluss
- B-2-2: Investition und Unternehmensbewertung
- B-2-3: Finanzwirtschaft
- B-2-4: Marketing

Modul B-3: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

- B-3-1: Grundlagen Unternehmensbesteuerung
- B-3-2: Strategisches Marketing im Sport

Wahlinhalt

- B-3-3: Grundlagen Wirtschaftsinformatik
- B-3-4: Finanzmanagement
- B-3-5: Grundlagen Personal- und Führungslehre

Modul B-4: Sport Management 1: Grundlagen

- B-4-1: Grundlagen Dienstleistungsmanagement
- B-4-2: Grundlagen Internationales Management

Modul B-5: Sport Management 2: Controlling

Wahlinhalt

- B-5-1: Sport Controlling
- B-5-2: Standortplanung
- B-5-3: Sportanlagen Management
- B-5-4: Sporttourismus und Destinationsmanagement
- B-5-5: Sportliga Management
- B-5-6: Sportvereins- und Verbandsmanagement
- B-5-7: Sport und Steuern
- B-5-8: Oberseminar International Sport Controlling

Modul B-6: Sport Management 3: Vermarktung

Wahlinhalt

- B-6-1: Sport Marketing
- B-6-2: Sport Sponsoring
- B-6-3: Sport Event Management
- B-6-4: Sportrechtevermarktung
- B-6-5: Sportmedien Management
- B-6-6: Sportagentur Management
- B-6-7: Oberseminar International Sport Marketing

Modul C: Rechtswissenschaft

- C-1: BGB I
- C-2: BGB II

Modul D-1: Theoriefelder der Sportwissenschaft 1: Trainings- und Bewegungswissenschaft

- D-1-1: Trainingswissenschaft I
- D-1-2: Bewegungswissenschaft I (Sportmotorik)
- D-1-3: Bewegungswissenschaft II (Biomechanik)
- D-1-4: Trainings- und Bewegungswissenschaft (Seminar)

Modul D-2: Theoriefelder der Sportwissenschaft 2: Sportpädagogik und Sportpsychologie

- D-2-1: Sportpädagogik
- D-2-2: Sportpsychologie
- D-2-3: Sportpsychologie oder Sportpädagogik (Seminar)

Modul D-3: Theoriefelder der Sportwissenschaft 3: Sportmedizin und Sportphysiologie

- D-3-1: Sportbiologie I (Anatomie)
- D-3-2: Sportbiologie II (Physiologie)
- D-3-3: Sportmedizin und -physiologie (Seminar)

Modul D-4: Theoriefelder der Sportwissenschaft 4: Organisation(en) des Sports

- D-4-1: Sportgeschichte
- D-4-2: Organisation(en) des Sports
- D-4-3: Organisation(en) des Sports (Seminar)

Modul D-5: Fitnessgrundlagen

- D-5-1: Kraft- und Dehntraining
- D-5-2: Cardiotraining
- D-5-3: Entspannungstraining

Modul D-6: Sportarten und Bewegungsbereiche 1

- D-6-1: Sportart/Bewegungsbereich 1 (Grundlagen)
- D-6-2: Sportart/Bewegungsbereich 1 (Vertiefung)

Modul D-7: Sportarten und Bewegungsbereiche 2

- D-7-1: Sportart/Bewegungsbereich 2 (Grundlagen)
- D-7-2: Sportart/Bewegungsbereich 2 (Vertiefung)

Modul D-8: Sportarten und Bewegungsbereiche 3

- D-8-1: Sportart/Bewegungsbereich 3 (Grundlagen)
- D-8-2: Sportart/Bewegungsbereich 3 (Vertiefung)

Modul D-9: Sportarten und Bewegungsbereiche 4

- D-9-1: Sportart/Bewegungsbereich 4 (Grundlagen)
- D-9-2: Sportart/Bewegungsbereich 4 (Vertiefung)

Wahlinhalt (1 Modul aus Modul D-10 oder D-11)**Modul D-10: Berufsfeldorientierung 1: Leistungssport**

- D-10-1: Trainings- und Bewegungswissenschaft III
- D-10-2: Leistungs- und Wettkampfdiagnostik (Seminar)
- D-10-3: Verbundsystem der Leistungssportforschung (Seminar)
- D-10-4: Seminar Ernährung, Substitution, Doping
- D-10-5: Sportpsychologische Interventionen in Training und Wettkampf

Modul D-11: Berufsfeldorientierung 2: Gesundheits- und Fitness-Sport

- D-11-1: Gesundheitsförderung durch sportliche Aktivierung
- D-11-2: Spezielle gesundheitliche Probleme und ihre Prävention und Therapie (Seminar]
- D-11-3: Gruppenfitness (Seminar/Übung)
- D-11-4: Fitness-Trends (Seminar)

Modul E: Schlüsselqualifikationen

Pflichtinhalt

- E-1: Unternehmensplanspiel
- E-2: Business English I
- E-3: Business English II

Wahlinhalt

- E-4: Zwei Exkursionen
- E-5: Rhetorik
- E-6: Gesprächsführung
- E-7: Konfliktmanagement
- E-8: Interkulturelle Kommunikation
- E-9: Interkulturelles Management

Modul F: Praktikum

Modul G: Bachelorarbeit und Disputation

(3) ¹Die Veranstaltungen der jeweiligen Module werden im Vorlesungsverzeichnis und durch Aushang ausgewiesen. ²Die Zuordnung der Veranstaltungen zu den einzelnen Modulen wird von den für den Studiengang federführenden Lehrstühlen koordiniert.

(4) ¹Innerhalb der Pflichtinhalte des Moduls A muss ein Schwerpunkt gebildet werden. Der Schwerpunkt kann aus folgenden Bereichen gewählt werden:

- Buchführung und Abschluss (A-1),
- Kostenrechnung (A-2),
- Statistik I (A-3) oder
- Forschungsmethoden in der Sportwissenschaft (A-4) und Einführung in das Studium der Sportwissenschaft (A-5).

³Alle propädeutischen Veranstaltungen (fünf Pflichtveranstaltungen A-1 bis A-5 und eine Wahlveranstaltung A-6 oder A-7) werden mit einem benoteten Leistungsnachweis abgeschlossen. ⁴In die Berechnung der Prüfungsgesamtnote geht nur der benotete

Leistungsnachweis des gewählten Schwerpunkts aus Satz 1 ein, die restlichen Leistungsnachweise bleiben unberücksichtigt. ⁵Die Gewichtung der Leistungsnachweise für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote verändert sich entsprechend.

- (5) ¹Weitere Angaben zur Modulgliederung und zu den Modulinhalten sowie die Wahlmöglichkeiten sind in Anhang 2 der Prüfungsordnung zu finden. ²Die Module werden im Modulhandbuch näher beschrieben.

§ 4

Praktikum

- (1) ¹Verpflichtender Bestandteil des Studiums ist die Absolvierung von acht Wochen Praktikum in einem berufsrelevanten Bereich außerhalb der Universität. ²Studierende, die auf freiwilliger Basis außerhalb der Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung ein länger dauerndes Praktikum oder weitere Praktika absolvieren möchten, werden dazu ausdrücklich ermutigt und vom Praktikumsamt dabei unterstützt.
- (2) ¹Die zeitliche Durchführung des Praktikums innerhalb der vorlesungsfreien Zeiten richtet sich nach den Erfordernissen der Praktikumsanbieter und wird von den Studierenden selbstständig organisiert. ²Es wird empfohlen, die vorlesungsfreie Zeit nach dem dritten Semester zu nutzen.

§ 5

Beginn und Abschluss des Studiums

¹Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden. ²Es wird mit dem Erwerb des akademischen Grades eines Bachelor of Science (B.Sc.) abgeschlossen.

§ 6

Umfang des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) beträgt 180 LP.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. ²Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert.

- (3) ¹Die Studienleistungen werden durch Leistungspunkte dokumentiert. ²Für jeden in diesem Studiengang eingeschriebenen Studierenden wird bei den Akten des Prüfungsamtes für die erbrachten Studienleistungen ein Punktekonto geführt.

³Die Leistungspunkte sind identisch mit den im § 13 Abs. 2 der Bachelor-Prüfungsordnung vorgesehenen Punkten. ⁴Sie dienen somit gleichzeitig zur Erfassung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen für das Prüfungsamt und zur Dokumentierung des entsprechenden Studienfortschritts für das ECTS-Transfersystem.

- (4) Die Aufteilung der Leistungspunkte auf einzelne Studien- und Prüfungsleistungen ergibt sich aus den Erläuterungen im Modulhandbuch und aus Anhang 1 und 2 der Prüfungsordnung.

§ 7

Studienvoraussetzungen

Die Studienvoraussetzungen richten sich nach § 7 und § 8 der Prüfungsordnung.

§ 8

Arten der Lehrveranstaltungen und Selbststudium

- (1) Zu den Lehrveranstaltungen gehören Vorlesungen, Übungen, Seminare und Exkursionen.
- (2) ¹Vorlesungen behandeln in zusammenhängender Darstellung ausgewählte Themen des jeweiligen Fachgebietes. ²Sie vermitteln vor allem Überblicks- und Spezialwissen, aber auch methodische Kenntnisse.
- (3) Übungen dienen der Ergänzung und vertiefenden Auseinandersetzung mit einzelnen Sachgebieten im jeweiligen Modul.
- (4) ¹Seminare behandeln Probleme der Forschung an ausgewählten Einzelfragen. ²Sie dienen der Schwerpunktbildung im jeweiligen Vertiefungsbereich und der Vorbereitung der Bachelorarbeit.
- (5) ¹Exkursionen ermöglichen den Studierenden ihr theoretisch erlerntes Wissen an praktischen Anwendungsfällen zu untersuchen. ²Das Angebot an Exkursionen richtet sich dabei nach den modulbezogenen Inhalten.
- (6) ¹Zum Erlernen des selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens ist neben dem Besuch der angebotenen Lehrveranstaltungen eine Ergänzung durch das Selbststudium

notwendig. ²Hierzu gehören vor allem die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen und das selbstständige Literaturstudium.

§ 9

Teilnahme- und Leistungsnachweise

- (1) ¹Die erfolgreiche Teilnahme an den Pflicht- und Wahlveranstaltungen wird durch unbenotete und benotete Leistungsnachweise attestiert. ²Die Art der zu erbringenden individuellen Leistung wird im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnung vom Dozenten festgesetzt.
- (2) Die Leistungsnachweise müssen spätestens mit dem Abschluss der letzten Prüfungsleistung dem Prüfungsamt vorgelegt werden.
- (3) In den Seminararbeiten sollen die Studierenden an ausgewählten Themen die Erarbeitung wissenschaftlicher Texte einüben und die in den entsprechenden Lehrveranstaltungen erlernte Methodik anwenden.
- (4) Der Praktikumsnachweis wird auf einem Formblatt des Prüfungsamtes durch den Praktikumssträger erbracht.

§ 10

Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit (siehe § 17 der Prüfungsordnung) soll nach dem Ende des fünften Fachsemesters abgefasst werden. ²Die Bearbeitungsdauer beträgt neun Wochen. ³Die Arbeit wird unter Anleitung eines betreuenden Dozenten verfasst. ⁴Er stellt dem Studierenden ein Thema, das dieser eigenständig bearbeitet und bei dem er die im Studium erlernten methodischen, theoretischen und inhaltlichen Kenntnisse zusammenhängend anwenden kann.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit ist am Ende des Studiums (in der Regel am Ende des sechsten Semesters) vom Kandidaten im Rahmen einer 30-minütigen mündlichen Prüfung (Disputation) zu erläutern und zu verteidigen. ²Im Rahmen dieser Disputation sind von der konkreten Themenstellung auch die weiteren Bezüge zur Betriebswirtschaftslehre, Sportwissenschaft oder Rechtswissenschaft herzustellen.
- (3) Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus der Bachelorarbeit selbst und der Disputation zu der Bachelorarbeit, wobei die Note der Bachelorarbeit zu zwei Dritteln und die Disputation zu einem Drittel in die Gesamtnote der Bachelorarbeit eingehen.

§ 11

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Die Studienberatung in fachlichen Fragen innerhalb der Teilbereiche des Studiengangs Sportökonomie wird durch die Dozenten der beteiligten Fächer erbracht.
- (3) ¹In jedem Semester führt der Fachstudienberater eine Studienberatung für alle Studierenden des Studiengangs durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
 - von Studienanfängern,
 - nach erfolglosen Versuchen, einzelne Teilprüfungen zu absolvieren oder Leistungsnachweise zu erwerben,
 - nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 12

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2007/2008 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 14. März 2007.

Bayreuth, 25. Juli 2007

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 25. Juli 2007 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. Juli 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. Juli 2007.